

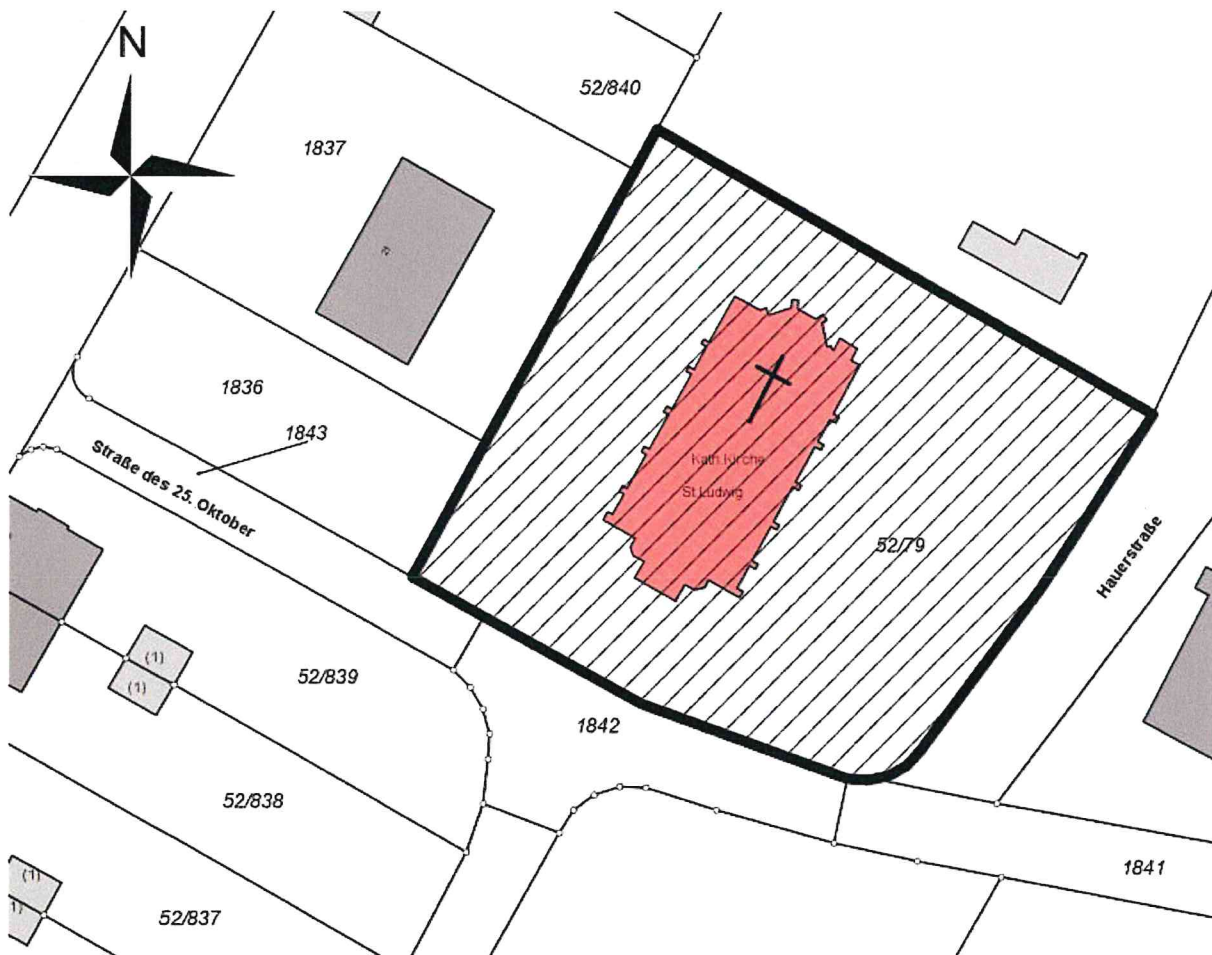
## Bekanntmachung der Stadt Friedrichsthal

### Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 462 „Stadtteil Maybach“, 2. Änderung gemäß § 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 1. September 2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 462 „Stadtteil Maybach“, 2. Änderung auf der Grundlage des § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 462 „Stadtteil Maybach“, 2. Änderung befindet sich in der Gemarkung Maybach, Flur 4.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 462 „Stadtteil Maybach“, 2. Änderung hat eine Gesamtfläche von ca. 2.650 m<sup>2</sup> und ist im folgenden Lageplan dargestellt:



Lageplan: INGRADA, Stadt Friedrichsthal, Darstellung unmaßstäblich

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Nutzung des ehemaligen Kirchengebäudes als Wohn- und Bürogebäude zu schaffen.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Nachverdichtung handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zutreffen, wird der

Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gelten entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Da keine frühzeitige Beteiligung stattfindet, kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung informieren und zur Planung äußern.

Friedrichsthal, den 02.09.2021

Der Bürgermeister der Stadt Friedrichsthal

  
Christian Jung